

Die praktische Relevanz alter Quellen: Die ungarische Revolution 1956 und ihre juristische Aufarbeitung heute

1. Einführung

Immer wieder tauchen über 1956 neue Quellen in Form von Materialien, Unterlagen, Fotos, Film- oder Tonaufnahmen auf. Neben ihrem historischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Wert muss auch nach ihrer rechtlichen Bedeutung gefragt werden. Dies soll in der Folge geschehen.

Im Recht ist 1956¹ vor allem im Hinblick auf die juristische Aufarbeitung der Vergangenheit, die *Vergangenheitsbewältigung*² relevant. Vorauszuschicken ist aber, dass das ungarische Recht die Ereignisse von 1956 und danach nicht als einen gesonderten Tatbestand ansieht, sondern als integralen Teil der gesamten Vergangenheitsbewältigung³ behandelt. Das ungarische Recht bewertet die gesamte kommunistische Epoche von 1948/1949 bis 1989/1990 einheitlich als Unrechtszeitraum.

Im Vergleich zu den anderen ehemals sozialistischen Staaten ist die rechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit in Ungarn besonders intensiv und mit großem legislatorischen und finanziellen Aufwand betrieben worden; hierin wird Ungarn nur noch von Deutschland übertroffen. Bemerkenswert ist weiterhin, dass Ungarn seine juristische Vergangenheitsbewältigung seit ihrem Beginn 1989/1990 nicht nur auf das kommunistische Unrecht beschränkt hat, sondern einen größeren Unrechtszeitraum als Grundlage der Aufarbeitung der Vergangenheit definiert:

- den Faschismus der späten Horthy-Zeit und der Pfeilkreuzler: 1939 bis 1944/1945;
- die halbdemokratische Zwischenphase mit den Unrechtstatbeständen der Vertreibung der Deutschen, der ersten Verstaatlichungen und gewissen Aspekten der Bodenreform: 1944/1945 bis 1948/1949;
- den Kommunismus: 1948/1949 bis 1989/1990.

¹ Mit 1956 sind in diesem Zusammenhang der Aufstand selbst, aber auch die Retorsion durch ungarische und sowjetische Stellen nach seiner Niederschlagung gemeint.

² In Ungarn spricht man vorwiegend von der »Vergangenheitsaufarbeitung« (*a múlt fel-dolgozása*).

³ Einen umfassenden Überblick über die rechtliche Bewältigung der Vergangenheit in Ungarn bieten Georg Brunner – Gábor Halmai: *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Ungarn*. In: *Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland*. Hg. Georg Brunner. Berlin 1995, 9-40. Aktueller, wenn auch mit einem starken Akzent auf den kollektiven Aspekten der Wiedergutmachung Herbert Küpper: *Kollektive Rechte in der Wiedergutmachung von Systemunrecht*. Frankfurt am Main 2004, 776-797.

Zwar stellten und stellen die rechtlichen Mechanismen der Vergangenheitsbewältigung gegebenenfalls auf die Besonderheiten der Unrechtsstrukturen der jeweiligen Phase ab. Gemeinsam ist allen drei Phasen, dass der Rechtsstaat sie seit 1990 gleichermaßen als Unrechtszeiten ansieht und es daher für notwendig erachtet, heute aus dem damaligen Unrecht rechtliche Konsequenzen zu ziehen. In den meisten ehemals sozialistischen Staaten hat sich die Vergangenheitsbewältigung mit rechtlichen Mitteln – wenn überhaupt – zunächst auf das kommunistische Unrecht beschränkt und erst sehr viel später das vorsozialistische Unrecht einbezogen. So erließen die Slowakei 1999 und Tschechien 2000 erste Regelungen zugunsten von Personen, die vor 1945 rassistische, religiöse oder politische Verfolgung erlitten haben; Entschädigungsgesetze für ehemalige Widerstandskämpfer gegen die deutsche Besatzung ergingen hier noch später.⁴

2. Elemente rechtlicher Vergangenheitsbewältigung

Aus dem Vergleich der Staaten, die eine juristische Aufarbeitung ihrer totalitären Vergangenheit ernsthaft betreiben, lassen sich mehrere Bereiche identifizieren, welche die Kernpunkte einer Vergangenheitsbewältigung darstellen. Der erste Schritt liegt in einer förmlichen Verurteilung der Vergangenheit und/oder der Distanzierung des neuen rechtsstaatlichen Systems von seinem totalitären Vorgänger. In einer Demokratie europäischen Typs ist das Parlament das geeignete Organ, eine solche Negativbewertung der Vergangenheit auszusprechen. In Ungarn hat die Landesversammlung durch Gesetz die historische Bedeutung des Aufstands von 1956 anerkannt⁵ und einen 1956er Verdienstorden gestiftet;⁶ das übrige Unrecht wurde indirekt durch Parlamentsbeschlüsse anerkannt, welche die Regierung beauftragten, für eine Abhilfe bestimmter Unrechtstatbestände zu sorgen.⁷

⁴ Ein rechtsvergleichender Überblick findet sich bei Herbert Küpper: Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas. Frankfurt am Main 2005, 668-676.

⁵ Gesetz 1990:XXVIII über die gesetzliche Verankerung der Bedeutung der Revolution und des Freiheitskampfes vom Oktober 1956 vom 8. Mai 1990. In: *Magyar Közlöny* 1990, Nr. 42; Gesetz 1996:LVI über die gesetzliche Verankerung des Andenkens an den ungarischen Ministerpräsidenten Imre Nagy, der den Märtyrertod gestorben ist, und an seine Mitmartyrer vom 10. Juli 1996. In: *Magyar Közlöny* 1996, Nr. 56.

⁶ Gesetz 1991:XLIII über die Stiftung der 1956er Verdienstorden und Verdiensturkunden vom 8. Oktober 1991. In: *Magyar Közlöny* 1991, Nr. 110.

⁷ Parlamentsbeschluss 34/1990. (III. 28.) OGY über die Abhilfe der Verletzungen von Personen, die zwischen 1939 und 1945 wegen ihrer rassistischen oder nationalen Herkunft oder wegen ihres antinazistischen Verhaltens deportiert wurden oder sonstige Nachteile erlitten haben. In: *Magyar Közlöny* 1990, Nr. 28; Parlamentsbeschluss 35/1990. (III. 28.) OGY über die Abhilfe der kollektiven Verletzungen der deutschen Minderheit. In: *Magyar Közlöny* 1990, Nr. 28; Parlamentsbeschluss 36/1990. (III. 28.) OGY über die Heilung der Verletzungen ungarischer Staatsbürger, die zur Wiedergutmachungsarbeit in die Sowjetunion verschleppt sowie durch

Da die Verurteilung der Vergangenheit mit diesen deklaratorischen Akten, deren Gehalt eher in der politischen Symbolik als in rechtlicher Substanz⁸ liegt, erledigt ist, wird an dieser Stelle nicht weiter auf diesen Aspekt der Vergangenheitsbewältigung eingegangen. Er erfolgte zu Beginn des Systemwechsels und wird daher von der Entdeckung neuer Quellen nicht mehr beeinflusst.

Unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung neuerer Quellen sind jene rechtlichen Mechanismen wichtiger, die sich nicht in einem einzigen deklaratorischen Akt erschöpfen, sondern über längere Zeit Behörden und Gerichte beschäftigen. Hierzu gehören vier Fragenkreise:⁹

1. der Umgang mit den Tätern: Bestrafung für ihre Beteiligung am System- oder Staatsunrecht;
2. der Umgang mit den Tätern: Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst, Lustration für hohe Ämter und Funktionen;
3. der Umgang mit den Opfern: Wiedergutmachung der Schäden am Vermögen und an immateriellen Gütern wie Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit;
4. der Umgang mit den Hinterlassenschaften des alten Regimes: Behandlung der Akten der Geheimpolizei.

Je nach Fragenkreis ist die Funktion der Quellen über die alten Vorgänge eine andere. Bei den Fragekreisen 1. bis 3. können die alten Quellen dazu dienen, vorhandene Ansprüche zu untermauern oder eine Anklage zu beweisen. Sie sind potenzielle Nachweise und Beweismittel. Im Fragenkreis 4. hingegen sind die alten Quellen oder ein besonderer Teil von ihnen selbst Regelungsgegenstand.

3. Alte Quellen als Beweismittel in Verfahren

Zunächst wird die Rolle der Quellen als Beweismittel in Verfahren dargestellt. Hierbei wird vorab die materiell-rechtliche Lage geschildert, das heißt, welche Strafmöglichkeiten oder Ansprüche nach geltendem Recht im Zusammenhang mit 1956 bestehen. Danach wird ein Blick auf das Ver-

Gerichte der Sowjetunion verurteilt und zwischenzeitlich in Ermangelung einer Straftat rehabilitiert wurden. In: *Magyar Közlöny* 1990, Nr. 28.

⁸ Einer rechtlichen Substanz steht nicht zuletzt § 70/G Absatz 2 der ungarischen Verfassung entgegen, der dem Staat die autoritative Festlegung oder Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse verbietet. Damit darf der Staat keine amtliche Geschichtsversion erstellen; die Verurteilung der rechtsstaatswidrigen Praktiken und Regime der Vergangenheit ist folglich nur eine politische Meinungsäußerung der Parlamentsmehrheit. Zur juristischen und politischen Bedeutung der Gedenkgesetze Herbert Küpper: »Personenkult« in der ungarischen Gesetzgebung? In: *Osteuropa* 47 (1997) 7, 684-696.

⁹ Rechtsvergleichend kann noch als ein fünfter Regelbereich das Schicksal der alten Staatspartei und ihres Vermögens identifiziert werden. Da bei diesen Regelungen Quellen keine wesentliche Bedeutung haben, werden sie hier außer Betracht gelassen.

fahren und die Anforderungen an Nachweise geworfen und diese Anforderungen auf die vorhandenen Quellen bezogen. Ein Blick auf die Praxis rundet die Darstellung jeweils ab.

3. 1. Die Bestrafung der Täter

3. 1. 1. Die materiell-rechtliche Seite: das posttotalitäre Dilemma des strafenden Rechtsstaats¹⁰

Wird nach dem Ende eines totalitären Regimes ein Rechtsstaat errichtet, so steht er vor einem grundlegenden vergangenheitspolitischen Dilemma: Soll er bei der Bestrafung des alten Regierungsunrechts der formellen oder der materiellen Seite des Rechtsstaats ein höheres Gewicht einräumen? Der moderne Rechtsstaatsbegriff setzt sich aus zwei Elementen zusammen: erstens aus der formellen Rechtsstaatlichkeit, wonach die Rechtssicherheit, das heißt das Vertrauen in das Recht und in einmal eingetretene Rechtslagen (Besitzstände) oberstes Prinzip ist; zweitens aus der materiellen Rechtsstaatlichkeit, die den Rechtsstaat auf die Verwirklichung inhaltlich grundlegender Gerechtigkeitsprinzipien verpflichtet. Bei der Bestrafung des Unrechts des Vorgängerregimes verbietet es die formelle Rechtsstaatlichkeit, im Nachhinein Straftatbestände für Verhalten zu schaffen, das zur Zeit seiner Begehung nicht strafbar war. Außerdem gebietet sie, eine einmal eingetretene Verjährung zu respektieren, auch wenn die Verjährungsfrist während des Unrechtsregimes abgelaufen ist, unter dem der Täter von Regierungsunrecht keine Strafverfolgung zu fürchten brauchte. Die materielle Rechtsstaatlichkeit hingegen verlangt, die unerträglicheren Formen des alten Staatsunrechts einer Bestrafung zuzuführen. Beide Elemente des Rechtsstaats stehen im Widerstreit, und keinem posttotalitären Rechtsstaat bleibt es erspart, sich in diesem Dilemma entweder für die eine oder die andere Seite des Rechtsstaats zu entscheiden. In Deutschland ist dieses Dilemma als *Mauerschützenproblematik* bekannt und vom Bundesverfassungsgericht letztverbindlich beantwortet worden.

Ungarn hat sich mit der Klärung dieses Dilemmas sehr viel juristische Mühe gegeben – mehr als die meisten anderen ehemals sozialistischen Staaten. Zunächst neigte der Runde Tisch einer Betonung der formellen Rechtsstaatlichkeit zu, schon weil nach Jahrzehnten der Diktatur die Rechtssicherheit als das oberste zu schaffende Gut erschien. Das erste frei gewählte Parlament hingegen hielt die faktische Straffreiheit der Täter für unerträglich. Die gesamte folgende Diskussion um die Möglichkeit der Bestrafung konzentrierte sich auf die Täter von 1956, also auf die Personen, die für das Regime an den Retorsionen gegen die 1956er Kämpfer aktiv be-

¹⁰ Der Ausdruck stammt von *Küpper*: Kollektive Rechte, 145-151.

teiligt gewesen waren. Ab Mitte der 1960er Jahre griff die Diktatur in Ungarn kaum noch zu verbrecherischen Mitteln, so dass ab dann kein strafbares – und nach so vielen Jahren noch strafwürdiges – Verhalten der Staatsorgane mehr vorlag. Das Regierungsunrecht der Zeit vor 1956 – von den Judendeportationen bis zum Terror unter Rákosi – hielt man 1990 für zeitlich so weit entfernt, dass man meinte, es würden kaum noch Schuldige leben. Deshalb standen die Täter der Repressionen nach 1956 im Vordergrund der Diskussion und der Gesetzgebung.

Die Handlungen der Täter von 1956 konnten durchaus Straftatbestände des ungarischen Strafgesetzbuchs in der 1956/1957 geltenden Fassung verwirklichen: Mord, Totschlag, Körperverletzung, Nötigung. Sie hatten sich damit nach dem zur Zeit der Tat geltenden Strafrecht strafbar gemacht. Allerdings waren diese Taten zum Zeitpunkt der Wende bereits verjährt. Um eine Bestrafung der Täter erreichen zu können, musste die eingetretene Verjährung aufgehoben werden. Hierzu startete das ungarische Parlament vier gesetzgeberische Anläufe.¹¹ Die ersten zwei Gesetze wurden vom Verfassungsgericht auf Antrag des Staatspräsidenten noch vor ihrer Unterzeichnung für verfassungswidrig erklärt und der Auslegungsbeschluss aufgehoben, weil das Gericht der formellen Rechtsstaatlichkeit und insbesondere der Rechtssicherheit den Vorrang einräumte.¹² Dabei berief es sich auf den Runden Tisch, auf den die Einfügung der Rechtsstaatsklausel in die ungarische Verfassung¹³ zurückgeht.

Lediglich in einem Punkt hatte das Parlament zunächst Erfolg: Die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Gesetz 1993:XC wurde 1993 vom Verfassungsgericht als verfassungskonform erachtet, weil diese Unverjährbarkeit bereits früher, als die Verjährung noch lief, durch Ungarns Beitritt zu zwei völkerrecht-

¹¹ Der erste Versuch war der Entwurf eines Gesetzes über die Verfolgbarkeit der zwischen dem 21. Dezember 1944 und dem 2. Mai 1990 begangenen und aus politischen Gründen nicht verfolgten schweren Straftaten, vom Parlament beschlossen am 4. November 1991. Der zweite Versuch vom 16. Februar 1993 umfasste den Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung einiger Strafverfahrensregeln, das Gesetz 1993:XC über das Verfahren im Zusammenhang mit einigen im Zuge der Revolution und des Freiheitskampfes vom Oktober 1956 begangenen Straftaten. In: *Magyar Közlöny* 1993, Nr. 152, sowie einige Tage später die Prinzipielle Stellungnahme des Parlaments 1/1993. (II. 27.) OGY über die Auslegung der Verfolgungsverjährung. In: *Magyar Közlöny* 1993, Nr. 22.

¹² Verfassungsgerichtsentscheidung 11/1992. (III. 5.) AB. In: *Magyar Közlöny* 1992, Nr. 23; Az alkotmánybíróság határozatai (ABH) 1992, 77 ff. (Verfassungswidrigkeit des Gesetzesbeschlusses vom 4. November 1991); Verfassungsgerichtsentscheidung 42/1993. (VI. 30.) AB. In: *Magyar Közlöny* 1993, Nr. 85, ABH 1993, 300 ff. (Verfassungswidrigkeit des Gesetzesbeschlusses vom 16. Februar 1993 zur Ergänzung der Strafverfahrensregeln); Verfassungsgerichtsentscheidung 41/1993. (VI. 30.) AB. In: *Magyar Közlöny* 1993, Nr. 85, ABH 1993, 292 ff. (Verfassungswidrigkeit der Prinzipiellen Stellungnahme des Parlaments).

¹³ Die Rechtsstaatsklausel in § 2 Absatz 1 Verfassung wurde eingefügt durch das Gesetz 1989:XXXI über die Änderung der Verfassung vom 23. Oktober 1989. In: *Magyar Közlöny* 1989, Nr. 74.

lichen Verträgen¹⁴ festgelegt worden war.¹⁵ Allerdings erkannte das Verfassungsgericht in einem erneuten Verfahren 1996 auf innere Widersprüche zwischen dem Gesetz 1993:XC und den beiden völkerrechtlichen Verträgen und hob das Gesetz als verfassungswidrig auf.¹⁶

Damit ist seit 1996 nur noch eine Strafverfolgung von Taten möglich, die vom Genfer Abkommen von 1949 und von dem Übereinkommen über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von 1968 erfasst werden. Das ist zum Beispiel bei den wilden Erschießungen nach dem Aufstand der Fall, aber auch bei manchen Kampfhandlungen sowjetischer Soldaten gegen ungarische Zivilisten. Dabei bedarf es in letzterem Falle einer intensiven kriegsvölkerrechtlichen Prüfung der Frage, ob sich die früheren sowjetischen Soldaten heute vor einem ungarischen Strafgericht verantworten müssen.¹⁷ Alle anderen Straftaten sind verjährt.¹⁸

3. 1. 2. Die verfahrensrechtliche Seite

Das Strafverfahren wird von der Strafprozessordnung¹⁹ (StPO) geregelt. Weder sie noch andere Gesetze enthalten verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen für die Bestrafung alten Regierungsunrechts. Damit würde ein solches Verfahren in vollem Umfang auf der Grundlage der heute geltenden rechtsstaatlichen StPO durchzuführen sein.

Dem Strafverfahrensrecht liegt die Unschuldsvermutung zugrunde, nach der jeder Angeklagte grundsätzlich als unschuldig anzusehen ist. Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft, einem konkreten Angeklagten die Begehung einer konkreten Tat nachzuweisen. Gelingt ihr das nicht, hat das Gericht den Angeklagten freizusprechen. Im Strafprozess können grund-

¹⁴ Genfer Konvention von 1949, von Ungarn ratifiziert 1954; Übereinkommen über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von 1968, von Ungarn ratifiziert 1970.

¹⁵ Verfassungsgerichtsentscheidung 53/1993. (X. 13.) AB. In: *Magyar Közlöny* 1993, Nr. 147, ABH 1993, 323 ff.

¹⁶ Verfassungsgerichtsentscheidung 36/1996. (IX. 4.) AB. In: *Magyar Közlöny* 1996, Nr. 75, ABH 1996, 117 ff.

¹⁷ Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof stellte in seinem Urteil *Korbely / Ungarn* vom 19. September 2008 (9174/02) fest, das die Anwendung von Völkerstrafrecht durch ungarische Gerichte in der konkreten Form gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot in Art. 7 EMRK verstoße. Wie zweifelhaft diese Rechtsansicht ist, zeigt die hohe Zahl dissidentierender Richter.

¹⁸ Einen umfassenden Einblick in die Verjährungsproblematik und ihre verfassungsgerichtliche Behandlung geben *Brunner – Halmai* 25-30; Georg *Brunner – László Sólyom: Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn. Analysen und Entscheidungssammlung 1990-1993*. Baden-Baden 1995, 45-48, 102-105.

¹⁹ Gesetz 1998:XIX über das Strafverfahren vom 23. März 1998. In: *Magyar Közlöny* 1998, Nr. 23.

sätzlich alle Arten von Beweisen herangezogen werden: Zeugenaussagen, Urkunden, andere schriftliche Dokumente, Ton- und Filmaufnahmen. Keinem dieser Beweismittel kommt eine zwingende Wirkung zu. Das Gericht kann vielmehr alle vorliegenden Beweise in freiem Ermessen abwägen und seine Überzeugung von Schuld oder Unschuld des Täters nach pflichtgemäßer Würdigung der Beweislage bilden. Hierbei wäre bei einem eventuellen Prozess gegen einen 1956er Täter vor allem wichtig, ob die als Beweismittel herangezogene Quelle einer konkreten Person eine konkrete Straftat nachweist. Es reicht daher nicht aus, dass ein Foto die Person X in der Uniform der staatlichen Ordnungskräfte (*karhatalmista*) zeigt. Auch wenn diese Ordnungskräfte in wesentlichem Maße an den Retorsionen gegen die Aufständischen beteiligt waren, ergibt sich aus der Tatsache, dass X ein *karhatalmista* war, noch kein Beweis dafür, dass X die Person Y getötet oder Z schwer verletzt hat. Ein weiterer Punkt ist die Verlässlichkeit alter Quellen. Nach mittlerweile 50 Jahren dürfte es schwer sein, in einem 1956 fotografierten Menschen heute eine konkrete Person mit Sicherheit zu identifizieren. Bei amtlichen Unterlagen ist ein grundsätzliches Misstrauen gegen die *Täterdokumente* angebracht, auf das im Abschnitt 3. 2. näher eingegangen wird. Bei privat angefertigten Dokumenten ist zu bedenken, dass es sich bei dem Aufstand nur um wenige, turbulente Tage handelte und auch die folgenden Wochen und Monate der Retorsion von großer Unruhe geprägt waren. Das kann auch bei normalerweise verlässlichen Menschen dazu führen, dass sie in der Hektik und Aufregung Fehler bei der Aufzeichnung von Geschehnissen machen.

Bei Zeugenaussagen nach 50 Jahren sind nicht nur die ohnehin bestehenden Vorbehalte gegen die Verlässlichkeit menschlichen Erinnerns und dessen Wiedergabe zu beachten, sondern auch die von Geschichtswissenschaft und Psychologie im Zusammenhang mit *oral history* festgestellte rückwirkende Verdichtung von späteren Theorien zu genuin erscheinenden Erinnerungsbildern und – damit verbunden – zur Ausschaltung konträrer echter Erinnerungen. So kann es geschehen, dass der Zeuge X, der Anfang 1957 die Erschießung des Y durch Ordnungskräfte gesehen hat, 2006 durch sein Wissen, dass Z Angehöriger der Ordnungskräfte war, zu der Pseudoerinnerung verleitet wird, dass Z der Täter der damals gesehenen Erschießung war, obwohl dies nicht stimmt. Aus der Sicht des X kann seine Erinnerung durchaus *echt* erscheinen und X davon überzeugt sein, Z damals tatsächlich als Schützen gesehen zu haben. Hierin liegt ein großer Unsicherheitsfaktor von Zeugenaussagen im Zusammenhang mit weit zurückliegenden historischen Ereignissen, die Gegenstand der öffentlichen Debatte sind.

Beweismitteln aus der Zeit – seien es Zeugenaussagen oder scheinbar *objektive* Mittel wie Fotos, Film- oder Tonaufnahmen, Zeitungsartikel, staatliche Akten oder private Aufzeichnungen – muss der Richter daher heute mit Vorsicht begegnen. Er muss jedes Beweismittel präzise daraufhin über-

prüfen, was es genau beweist und ob dieser Beweis so verlässlich ist, dass es zur Erschütterung der gesetzlichen Unschuldsvermutung und zur Überführung des Täters ausreicht.

3. 1. 3. *Die Praxis der Strafverfolgung*

In der Praxis hat es kaum Prozesse gegen die Täter von 1956 und danach gegeben. Es wurden zwar nach 1993, nachdem das Verfassungsgericht zunächst grünes Licht gegeben hatte, einige Verfahren eröffnet. Diese ruhten meist nach dem negativen Verdikt des Verfassungsgerichts 1996 und wurden erst später wieder betrieben, bis der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2008 eine Verurteilung durch das Oberste Gericht Ungarns als Verletzung der EMRK bezeichnete. Das muss allerdings nicht das letzte Wort sein. Wenn der Staat – und an dieser Stelle ist vor allem die Staatsanwaltschaft gefragt, die das Anklagemonopol besitzt – will, kann jederzeit ein Prozess gegen Personen angestrengt werden, bei denen der begründete Verdacht vorliegt, sie hätten nach 1956 Taten begangen, die von den genannten völkerrechtlichen Verträgen – in der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angemahnten Auslegung – erfasst werden und daher nicht verjähren können. Anders als zum Beispiel in Deutschland oder Polen hat es allerdings in Ungarn keine Sonderstaatsanwaltschaft zur Ermittlung alten Regierungsunrechts gegeben, und die herkömmliche Staatsanwaltschaft ist häufig mit der Aufgabe überfordert, 1956er Täter zu ermitteln und zu überführen.

3. 2. *Fortbeschäftigung im öffentlichen Dienst, Lustration*

3. 2. 1. *Die materiell-rechtliche Seite*

Die Fortbeschäftigung im öffentlichen Dienst war in Ungarn keine Rechtsfrage. Angesichts des evolutiven, von Rechtskontinuität geprägten Übergangs vom alten in das neue System, aber auch in Ermangelung anderen qualifizierten Personals gab es im öffentlichen Dienst Ungarns nach der Wende keine Säuberungen oder kollektive Entlassungen.²⁰ Die einzige Ausnahme war die Abwicklung kompletter Behörden. So wurden zahlreiche Ämter der Wirtschaftsverwaltung aufgelöst, aber auch die staatlichen Repressionsapparate wie die Geheimpolizei. Die Beschäftigten dieser Apparate wurden mit der Auflösung der Behörden meist komplett entlassen. Al-

²⁰ Zur prägenden Bedeutung der Rechtskontinuität für den gesamten Bereich der juristischen Vergangenheitsbewältigung *Brunner – Halmai* 9-11; im Hinblick auf die Fortbeschäftigung im öffentlichen Dienst ebenda, 21-22.

lerdings fanden manche Angehörige der aufgelösten Geheimpolizei angesichts ihrer Qualifikationen später eine Beschäftigung in den neu geschaffenen rechtsstaatlichen Geheimdiensten, und ihre Herkunft aus den alten Repressionsapparaten war hierbei in den seltensten Fällen ein rechtliches Hindernis. In der Praxis waren die besseren Verdienstmöglichkeiten in der Privatwirtschaft der Hauptgrund, warum zahlreiche qualifizierte Beamte des alten Regimes den öffentlichen Dienst verließen. Nicht zuletzt wegen der grundlegenden Kontinuität im öffentlichen Dienst war die Lustration in Ungarn von großer praktischer Bedeutung. Ihre gesetzlichen Grundlagen wurden 1994 gelegt²¹ und zum 31. Dezember 2005 ersatzlos aufgehoben.

Das Wesen der Lustration besteht darin, dass Personen, die bestimmte einflussreiche Ämter inne haben, auf ihre Vergangenheit hin untersucht werden. Das ungarische Lustrationsgesetz unterwarf alle Personen, die vor dem 14. Februar 1972 geboren wurden und in den Verfassungsorganen, der Justiz, den Spitzen der öffentlichen Verwaltung und der politischen Parteien sowie den Redaktionen der öffentlich-rechtlichen und privaten Medien tätig waren, einer Überprüfung im Hinblick auf ihre Vergangenheit. Diese Überprüfung erstreckte sich auf mehrere Tatbestände:

- War die lustrierte Person offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter der kommunistischen Geheimpolizei?
- War die lustrierte Person Mitglied der Ordnungskräfte (*karhatalmi alakulat*) 1956-1957?
- War die lustrierte Person Parteimitglied der Pfeilkreuzler?

In der Einbeziehung des letztgenannten Tatbestands zeigt sich wieder, dass die Vergangenheitsbewältigung in Ungarn von Anfang an die faschistische Vergangenheit einbezog und sich nicht auf das kommunistische Unrecht beschränkte.

Wenn die Lustration ergab, dass die Person einen der genannten Tatbestände erfüllte, wurde sie mit dem Prüfungsergebnis konfrontiert. Dann konnte sie wählen: Entweder sie trat von ihrem Amt zurück, und die historischen Erkenntnisse blieben unter Verschluss, oder sie konnte im Amt bleiben, und die Erkenntnisse wurden amtlich veröffentlicht.

3. 2. 2. Die verfahrensrechtliche Seite

Das Lustrationsverfahren wurde von Amts wegen in einer gewissen Frist nach Amtsantritt der zu lustrierenden Person durchgeführt. Hierzu wur-

²¹ Gesetz 1994:XXIII vom 5. April 1994 über die Kontrolle von Personen, die einige wichtige Ämter sowie solche des öffentlichen Vertrauens und der öffentlichen Meinungsbildung bekleiden. In: *Magyar Közlöny* 1994, Nr. 36. Näheres dazu bei *Brunner – Halmai* 21-25; Herbert *Küpper*: Das ungarische Gesetz über die Angehörigen der ehemaligen Geheimpolizei XXIII/1994. In: *Osteuropa-Recht* 45 (1995) 3, 211-224.

den besondere Lustrationsausschüsse mit richterlichem Personal und richterlicher Unabhängigkeit geschaffen. Die Lustrationsausschüsse sollten ihre Erkenntnisse bevorzugt aus dem offiziellen Aktenmaterial der Geheimpolizei und ähnlicher staatlicher und Parteistellen gewinnen. Eine zentrale Rolle spielten die III/III.-Akten des Innenministeriums.²² In der Lustration wurde daher vor allem die *Täterperspektive* berücksichtigt. Dies war angesichts des Ziels, alte Täter festzustellen, durchaus sinnvoll. Allerdings ist zu bedenken, dass gerade im Bereich der sogenannten *inoffiziellen Mitarbeiter* die Grenze zwischen Opfer und Täter verschwimmen konnte, zum Beispiel wenn eine beobachtete Person im Laufe der Zeit durch Erpressung oder ähnliche Methoden zur inoffiziellen Mitarbeit gezwungen wurde. Daher verbot das Lustrationsgesetz nicht die Beiziehung anderer Beweismittel, sondern erlaubte grundsätzlich Beweise, die im Strafprozess zulässig sind (siehe Abschnitt 3. 1. 2.). Auch sonst barg der alleinige Rückgriff auf die Täterakten gewisse Gefahren, denn diese konnten inhaltlich unrichtig sein. Die *bürokratische Effizienz totalitärer Systeme* ist ein Mythos, der durch die Beschäftigung mit den Hinterlassenschaften zahlreicher totalitärer Staaten vom deutschen Dritten Reich über die DDR bis hin zur Sowjetunion hinreichend widerlegt ist. Der Grund hierfür liegt zum einen in der Schlampigkeit, mit der die Verwaltung totalitärer Staaten regelmäßig arbeitet, denn deren Anreizsysteme belohnen nicht bürokratische Professionalität und Effizienz, sondern politische Gefolgschaftstreue. Zum anderen stehen in einem totalitären Staat die Mitarbeiter aller bürokratischen Systeme einschließlich der Repressionsapparate unter Rechtfertigungsdruck und ständiger Bedrohung, weshalb die Entscheidung, was in eine Akte aufgenommen wird und was nicht, häufig eher auf politischer Opportunität als der Abbildung des tatsächlichen Sachverhalts beruht. Aus diesem Grund ist den Inhalten der III/III.-Akten mit einer gewissen Vorsicht zu begegnen – selbst im Hinblick darauf, wer Mitarbeiter der Geheimpolizei war. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass die Täterakten unvollständig sind. Das Regime selbst hat im Laufe der Zeit zahlreiche Unterlagen über die Pfeilkreuzler und die Ordnungsverbände 1956/1957 vernichtet oder verschlampt, und während sowie nach der Wende verschwanden manche Aktenbestände aus den Archiven der Geheimpolizei. Hier konnten andere Dokumente im Einzelfall den Lustrationsausschüssen den Nachweis liefern, dass der Lustrierte trotz des Schweigens der offiziellen Dokumente einen der inkriminierten Tatbestände verwirklicht hatte.

Verfahrensrechtlich war es daher möglich, die Täterperspektive der Geheimpolizeiakten durch Beibringung anderer Beweismittel zu korrigieren. Das dürfte vor allem im Widerspruchsverfahren auf Antrag des Lustrierten geschehen sein, wenn dieser mit dem Ergebnis der Lustration konfrontiert

²² Die Abteilung III/III. des Innenministeriums war zu sozialistischen Zeiten die Zentrale der Staatssicherheit und führte unter anderem das zentrale Archiv.

wurde und sich gegen dessen inhaltliche Unrichtigkeit zur Wehr setzte. Hier war der Lustrierte allerdings in einer strukturell nachteiligen Lage, denn wenn zum Beispiel eine III/III.-Akte ihn als früheres Mitglied der Geheimpolizei auswies, ist hiergegen der Gegenbeweis nur schwer zu führen. Das wäre nämlich ein Negativbeweis, mit dem jemand nachweisen muss, etwas Bestimmtes nicht zu sein. Eine solche Beweisführung stößt auf grundlegende logische Strukturprobleme.

3. 2. 3. *Die Praxis der Lustration*

Da die Lustration von Amts wegen durchgeführt wurde, gab es zahlreiche Verfahren, deren praktischer Effekt jedoch recht gering war. Ein gutes Beispiel hierfür ist Gyula Horn (Ministerpräsident von 1994 bis 1998), der als junger Mann 1956/1957 den Ordnungskräften angehört hatte. Er hatte daraus niemals einen Hehl gemacht und war trotzdem gewählt worden. Daher konnte ihm die Veröffentlichung der Erkenntnisse des Lustrationsausschusses über seine Vergangenheit nicht schaden.

Letztlich ist allerdings der Effekt der Lustration nicht messbar, da nicht feststellbar ist, wie viele Amtsträger ihre Posten als Ergebnis der Lustration geräumt haben. Wenn der Lustrierte sich von seinem Amt zurückzog, blieben die Erkenntnisse über seine Vergangenheit unter Verschluss. Daher kann man heute nur raten, wie viele Personen ihre Ämter wegen der Überprüfung, und wie viele aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen besserer Verdienstmöglichkeiten in der Wirtschaft, geräumt haben.

3. 2. 4. *Exkurs: private Lustration*

Die Vergangenheit von Personen des öffentlichen Lebens interessiert nicht nur den Staat und seine Lustrationskommissionen, sondern auch die Öffentlichkeit. Insbesondere im politischen Leben ist es üblich geworden, in der Vergangenheit des Gegners zu wühlen, um dort Tatsachen zu finden, die diesem schaden können. Hierzu kann bei Personen, die alt genug sind, auch ihre Rolle während und nach 1956 dienen.

Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist hier vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu beachten. Nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches²³ umfasst das Persönlichkeitsrecht eines Lebenden, aber auch eines Toten unter anderem das Recht auf den guten Ruf. Dieser wird gegen die Verbreitung falscher Tatsachen und die Entstellung wahrer Tatsachen geschützt. Wenn also X wahrheitswidrig über Y behauptet

²³ Gesetz 1959:IV über das Bürgerliche Gesetzbuch vom 11. August 1959. In: *Magyar Közlöny* 1959, Nr. 82.

tet, Y sei 1956/1957 Mitglied der Ordnungskräfte gewesen, kann Y sich hiergegen vor Gericht wehren und X zur Unterlassung dieser Äußerung, zu einem öffentlichen Widerruf und gegebenenfalls zu Schadensersatz einschließlich Schmerzensgeld verurteilen lassen. Hierbei kann Y sich auf öffentlich zugängliche Quellen sowie auf Quellen in seinem Privatbesitz als Beweismaterial stützen. Das Problem für Y liegt in der Beweislast. Wenn er sich gegen eine Tatsachenbehauptung des X wehrt, muss er nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen nachweisen, dass die Behauptung des X nicht der Wahrheit entspricht. Das gilt sogar dann, wenn X seine Behauptung nicht mündlich, sondern über Medien verbreitet.²⁴ In Bezug auf seine Vergangenheit als Mitglied der Ordnungskräfte in den Jahren 1956/1957 steht Y dann vor dem Problem, einen Negativbeweis führen zu müssen, was auf die erwähnten strukturellen Schwierigkeiten stößt. Dennoch können in privaten Auseinandersetzungen um vergangenheitsbezogene Äußerungen alte Quellen eine Rolle spielen, weil entweder Y sich gegen die Äußerungen des X wehren oder aber X seine Äußerungen untermauern kann.

Im Ergebnis schützt das ungarische Recht – hierin angelsächsischen Wertungen folgend – die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit stärker als das Persönlichkeitsrecht. Damit steht es im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der auch Ungarn beigetreten ist. Möglicherweise wird auf Dauer die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch in Ungarn zu einem Wandel führen und das Persönlichkeitsrecht gegenüber der Meinungsfreiheit aufwerten. Die Rolle alter Quellen wird dadurch kaum berührt: Sind sie nach geltendem Recht vor allem eine Möglichkeit für Y, die Unrichtigkeit der Behauptung des X zu beweisen, so würden sie dann zu einem Mittel für X, die Richtigkeit seiner Behauptung nachzuweisen.

3. 3. *Die Wiedergutmachung zugunsten der Opfer*

Angesichts der Weite des totalitären Unrechts ist auch seine Wiedergutmachung ein weites Feld. Da die einzelnen Bereiche der Wiedergutmachung abweichenden Eigengesetzlichkeiten folgen, sind keine generalisierenden Aussagen möglich, sondern die einzelnen Teile müssen separat untersucht werden.

²⁴ Lediglich der presserechtliche Anspruch auf Gegendarstellung hängt nicht davon ab, dass Y die Unrichtigkeit der Darstellung des X beweisen kann. Alle anderen Ansprüche gegen X kann Y nur durchsetzen, wenn er die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung nachweist.

3. 3. 1. Die strafrechtliche Rehabilitierung

Die ersten Maßnahmen der Wiedergutmachung betrafen die Aufhebung der kommunistischen Unrechtsurteile. Die Strafurteile gegen die Teilnehmer am Aufstand von 1956 wurden bereits im Oktober 1989 aufgehoben und für nichtig erklärt.²⁵ Das Gesetz erfasste sämtliche Verurteilungen wegen genau bezeichneter politischer Straftaten im Zusammenhang mit dem Aufstand, die zwischen dem 23. Oktober 1956 und dem 4. April 1963, dem Datum der Generalamnestie, verhängt worden waren. Auch das folgende strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom März 1990, das bestimmte politisch motivierte Strafurteile aus der Zeit von 1945 bis 1963 für nichtig erklärte, hatte für die Aufständischen von 1956 eine gewisse Bedeutung, denn es erfasste unter anderem die Urteile wegen Straftaten gegen die innere und äußere Sicherheit.²⁶ Diese beiden auf Initiative des Runden Tisches noch vom letzten sozialistischen Parlament verabschiedeten Gesetze erklärten die erfassten Strafurteile für nichtig. Damit war eine Aufhebung im Einzelfall überflüssig; man hatte diese pauschale Lösung gerade deshalb gewählt, weil man langwierige Beweisfragen im Einzelverfahren vermeiden wollte. Letzte Lücken der strafrechtlichen Rehabilitierung schloss ein Gesetz aus dem Jahr 2000, das dem gleichen Schema folgte und bestimmte Unrechtsurteile im Zusammenhang mit den staatlichen Retorsionen nach 1956 pauschal für ungültig erklärte.²⁷

All diese Gesetze sehen vor, dass der Verurteilte sich von der Staatsanwaltschaft bescheinigen lassen kann, dass das seinerzeit gegen ihn gefällte Urteil von den Rehabilitierungsgesetzen erfasst wird. Der einzige Nachweis, der hierzu notwendig ist, ist das Urteil selbst. Wenn der Verurteilte keine Abschrift besitzt, so kann die Staatsanwaltschaft auf die in dieser Hinsicht recht vollständigen Justizarchive zurückgreifen. Alleine aufgrund des Urteilstextes kann die Staatsanwaltschaft erkennen, ob das Urteil zum Kreis der aufgehobenen gehört oder nicht. Weiterer Beweismittel bedarf es nicht.

²⁵ Gesetz 1989:XXXVI über die Abhilfe der mit dem Volksaufstand von 1956 zusammenhängenden Urteile vom 1. November 1989. In: *Magyar Közlöny* 1989, Nr. 78.

²⁶ Gesetz 1990:XXVI über die Erklärung der gesetzwidrigen Verurteilungen zwischen 1945 und 1963 für nichtig vom 31. März 1990. In: *Magyar Közlöny* 1990, Nr. 29.

²⁷ Gesetz 2000:CXXX vom 20. Dezember 2000 über die Feststellung der Nichtigkeit von Verurteilungen, die mit den Abrechnungen nach der Revolution und dem Freiheitskampf des Jahres 1956 zusammenhängen. In: *Magyar Közlöny* 2000, Nr. 126.

3. 3. 2. Rentenrechtliche Wiedergutmachung

3. 3. 2. 1. Die materiell-rechtliche Seite

Nach der strafrechtlichen Rehabilitierung stellte sich unmittelbar die Frage nach den rentenrechtlichen Konsequenzen. Ungarn hatte bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert eine Altersversorgung auf Versicherungsbasis nach dem Vorbild der Bismarckschen Sozialversicherungen geschaffen und wich hiervon auch nach 1949 nicht zugunsten des sowjetischen Systems ab. Wegen des Versicherungscharakters der Altersrente können frühere Haftzeiten auch heute noch zu Rentenminderungen führen, was vermieden werden kann, wenn Zeiten des Freiheitsentzugs den Zeiten von Einkommensbezug nachträglich gleichgestellt werden.

Noch Ende 1989 traf die Regierung Miklós Németh hierfür erste Vorbereitungen, und heute gilt eine Verordnung vom November 1990, welche die Haftzeiten aufgrund eines von den Rehabilitierungsgesetzen erfassten Urteils in der Rentenversorgung berücksichtigt. Darüber hinaus werden auch andere Formen des Freiheitsentzugs, denen die Kämpfer von 1956 unterworfen wurden, in den Rentenausgleich einbezogen.²⁸

3. 3. 2. 2. Die verfahrensrechtliche Seite

Die rentenrechtliche Anerkennung von Haftzeiten wirft keine besonderen Nachweisprobleme auf, da sowohl das Urteil als auch die Haftdauer durch die Gerichtsarchive und Staatsanwaltschaften nachgewiesen werden können. Im Regelfall besorgt die Staatsanwaltschaft die Unterlagen, die zur Anerkennung von Rentenzeiten benötigt werden. Etwas komplizierter ist die Berücksichtigung anderer Formen des Freiheitsentzugs, wie Zeiten der Internierung oder Aufenthalt in psychiatrischen Anstalten. Allerdings können auch hier die Justizarchive oder jene der Einrichtung, in der die Zeiten der Freiheitsentziehung verbracht wurden – zum Beispiel der Heilanstalt oder der ihr vorgesetzten Gesundheitsbehörden –, dem Anspruchsteller weiterhelfen.

Für rentenrechtliche Fragen kommt es vor allem auf die Länge des Freiheitsentzugs an, die durch die *Täterunterlagen* meist korrekt nachgewiesen

²⁸ Regierungsverordnung 93/1990. (XI. 21.) Korm. über die Ordnung der sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Lage der zwischen 1945 und 1963 auf gesetzwidrige Weise Verurteilten, der im Zusammenhang mit der Revolution und dem Freiheitskampf von 1956 Verurteilten, weiterhin einzelner Personen, die der Geltung freiheitsbeschränkender Maßnahmen unterworfen waren, sowie über die Beendigung früherer Rentenkürzungen. In: *Magyar Közlöny* 1990, Nr. 116.

sind. Es ist daher nur in Ausnahmefällen vorstellbar, dass externe Quellen dem Opfer heute die Möglichkeit geben, eventuelle Ansprüche an den offiziellen Unterlagen vorbei nachzuweisen.

In der Praxis wurden nur wenige Klagen laut, dass die rentenrechtliche Berücksichtigung früheren Freiheitsentzugs nicht funktioniere. Am ehesten wurden solche Vorwürfe in Fällen erhoben, die nicht eindeutig unter die Rechtsvorschriften subsumiert werden konnten und heute noch eine Wertung verlangen, zum Beispiel ob eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt tatsächlich einen Akt politischer Retorsion oder doch eine Maßnahme der Gesundheitsfürsorge darstellte.

3. 3. 3. *Gesundheitsschadensrente: die nationale Versorgung*

1992 beschloss das Parlament die sogenannte *nationale Versorgung*, die Personen eine monatliche Rente gewährt, deren Erwerbsfähigkeit wegen Jugenddeportationen oder sozialistischen Unrechts um mindestens 67 Prozent gemindert ist.²⁹ Einer der Unrechtstatbestände, der zur nationalen Versorgung berechtigt, ist in § 1 Absatz 1 Buchstabe c) ausdrücklich die Schädigung »im Zusammenhang mit den Ereignissen der Revolution und des Freiheitskampfes von 1956«. Ist das Opfer an den Folgen der Verfolgung gestorben, wird dem hinterbliebenen Ehepartner eine Rente gewährt.

Ausschlussstatbestände, die einen Anspruch auf nationale Versorgung zunichtemachen, sind unter anderem die hauptamtliche Tätigkeit in der Staatssicherheit, die Tätigkeit in den Ordnungskräften 1956/1957 sowie die Teilnahme an und eine Auszeichnung wegen der Teilnahme an der Niederschlagung des Aufstands von 1956.

Der Nachweis der Anspruchsberechtigung wirft heute vor allem Probleme medizinischer Kausalität auf. So gelingt dem Antragsteller regelmäßig der Nachweis, dass er zum Beispiel 1957 rechtsstaatswidrig verurteilt und inhaftiert wurde und er heute an Rheuma leidet. Das Problem liegt in der medizinischen Kausalität, dass das heutige Rheuma auf die damaligen Haftbedingungen zurückzuführen ist, nicht etwa auf die spätere Berufstätigkeit oder erbliche Dispositionen. Bei dieser Frage der ärztlichen Bewertung können Quellen zu 1956 keinerlei Aufschlüsse geben.

Anders sieht es bei der Verwirklichung der Ausschlussstatbestände aus. Zwar hat der Antragsteller anzugeben, ob er einen der Ausschlussstatbestände verwirklicht, dass er zum Beispiel an der Niederschlagung des Auf-

²⁹ Gesetz 1992:LII über die nationale Versorgung vom 21. Juli 1992. In: *Magyar Közlöny* 1992, Nr. 78. Vergleichbare Leistungen sieht die Regierungsverordnung 267/2000. (XII. 26.) Korm. über Leistungen an einzelne Personen, die eine dauerhafte Freiheitsentziehung erlitten haben, vor (*Magyar Közlöny* 2000, Nr. 132). Hier stellen sich die Rechtsfragen genauso wie beim Gesetz über die nationale Versorgung, weshalb die Verordnung nicht separat behandelt wird.

stands mitgewirkt hat. Letztlich obliegt es aber der Behörde, zu überprüfen, ob der Antragssteller die Wahrheit sagt. Nach dem auch in Verfahren der nationalen Versorgung anwendbaren allgemeinen Verwaltungsverfahren³⁰ muss die Behörde sämtliche relevanten Tatsachen von Amts wegen erforschen (Amtsermittlungsgrundsatz); die Angaben des Antragstellers können hier nur ein Anhaltspunkt unter vielen sein. Amtlich bekannte und öffentlich zugängliche Sachverhalte kann die Behörde ohne weiteres zugrunde legen. Wenn also über X bereits im Lustrationsverfahren veröffentlicht wurde, dass er 1957 Mitglied der Ordnungsverbände war, dann kann die Behörde auf diese Information zurückgreifen und den Antrag des X auf nationale Versorgung zurückweisen oder sie einstellen, falls er bereits eine bezieht.

Was aber gilt, wenn X nicht der Lustration unterlegen hat, zum Beispiel weil er kein hohes Amt inne hatte? Und wenn er Versorgung bezieht, obwohl er in den Ordnungsverbänden war, diese Tatsache bei der Antragstellung aber verschwiegen hat? In einem solchen Fall können zeitgenössische Quellen den Nachweis liefern, dass X einen Ausschlussstatbestand erfüllt, und sein Bezug von Versorgung kann eingestellt werden. Die Bedeutung alter Quellen richtet sich hierbei nach den Eigenheiten des Ausschlussstatbestands: Die Tatsache der Mitgliedschaft in den Ordnungsverbänden oder die Verleihung einer Auszeichnung ist relativ leicht nachzuweisen, zum Beispiel durch ein Foto, das den Betreffenden mit entsprechender Uniform oder Orden zeigt. Auch alte Urkunden können als Nachweis dienen. Das bloße Mitwirken an der Niederschlagung des Aufstands ist hingegen schwerer zu beweisen, da es sich um einen rein tatsächlichen Vorgang handelt, der nicht unbedingt rechtlichen oder urkundlichen Niederschlag gefunden haben muss. Und ob ein Foto mit einer Kampfszene immer eindeutig nachweist, wer auf welcher Seite kämpft, ist eine Frage, die nur im Einzelfall beantwortet werden kann. Bei Zeugenaussagen ist heutzutage ebenfalls Vorsicht geboten, wie oben bereits dargelegt wurde.

Angesichts der Tatsache, dass es zahlreiche Bezieher nationaler Versorgungsrenten gibt, hat ein potenzieller Beweis, dass der Bezieher einen Ausschlussstatbestand verwirklicht, eine gewisse praktische Relevanz. Zudem ist das Gesetz für weitere Antragstellungen offen, so dass auch bei Neuansuchen neu veröffentlichte Quellen zum Nachweis eines Ausschlussstatbestands herangezogen werden können.

³⁰ Gesetz 2004:CXL über die allgemeinen Regeln der hoheitlichen Verwaltungsverfahren und -leistungen vom 28. Dezember 2004. In: *Magyar Közlöny* 2004, Nr. 203. Näheres hierzu: Chronik der Rechtsentwicklung, Wirtschaft und Recht in Osteuropa 2005, 124.

3. 3. 4. Die Entschädigungsgesetzgebung

3. 3. 4. 1. Die materiell-rechtliche Seite

Ab 1991 ergingen mehrere Entschädigungsgesetze, die zunächst verfolgungsbedingte Schäden an Eigentum und Vermögen, später verfolgungsbedingte Schäden an immateriellen Rechtsgütern, vor allem an Leben und Freiheit, zu entschädigen suchten. Für die Opfer der Retorsionen nach 1956 ist vor allem die Entschädigung für den Verlust des Lebens oder der Freiheit von Bedeutung, die im Zweiten Entschädigungsgesetz³¹ geregelt ist. Eine Entschädigung für die Tötung steht unter anderem den Hinterbliebenen derer zu, die aufgrund eines für nichtig erklärten Urteils getötet wurden oder die an den Haftbedingungen oder wegen politischer Willkür zu Tode gekommen sind. Entschädigungsfähige Tatbestände des Freiheitsentzugs sind die Inhaftierung oder sonstige Freiheitsbeschränkung aufgrund eines für nichtig erklärten Urteils sowie sämtliche Formen von Internierung und Aussiedlung.

Das zweite Entschädigungsgesetz enthält dieselben Ausschlussgründe wie die nationale Versorgung: ehemalige Geheimpolizisten, Ordnungskräfte und Teilnehmer an der Niederschlagung des Aufstands von 1956 erhalten keine Entschädigung. Anders als die nationale Versorgung wird die Entschädigung nicht als Rente geleistet, sondern als Einmalleistung von Entschädigungsgutscheinen. Neuanträge sind bis auf wenige Ausnahmefälle nicht mehr möglich.

3. 3. 4. 2. Die verfahrensrechtliche Seite

Das Verfahren entspricht jenem bei der Nationalen Fürsorge. Der Verfolgte stellt einen Antrag bei der zuständigen Behörde, und diese ermittelt von Amts wegen den relevanten Sachverhalt. Die Nachweisfragen stellen sich ähnlich wie bei Rentenfragen: Meist sind die relevanten Tatsachen aus den Archiven der Justiz nachweisbar. Da es in der Entschädigungsgesetzgebung keine Renten in Geld gibt, ist auch der nachträgliche Nachweis eines Ausschlussstatbestandes von geringer Bedeutung. Eine Rentenleistung wie die nationale Versorgung für die Zukunft einzustellen, ist rechtsstaatlich und praktisch wesentlich einfacher, als eine bereits ausgezahlte Einmalleistung wieder zurückzufordern. Im Rahmen der Entschädigung kommt daher neuen Quellen keine praktische Relevanz zu.

³¹ Gesetz 1992:XXXII vom 2. Juni 1992 über die Entschädigung derer, die ihres Lebens und ihrer Freiheit aus politischen Gründen unrechtmäßig beraubt worden sind. In: *Magyar Közlöny* 1992, Nr. 56.

4. Alte Quellen als Regelungsgegenstand

4. 1. Die Akten der Geheimpolizei

Ähnlich wie in Deutschland war in Ungarn die Regelung des Status der Akten der Geheimpolizei äußerst umstritten. Der Gesetzgeber muss hier mehrere widerstreitende Interessen gegeneinander abwägen. Dazu gehören Opferschutz, Strafverfolgung und Täterschutz, Transparenz des heutigen öffentlichen Lebens, wissenschaftliches Interesse und publizistisches Neugier. Bei der Abwägung dieser unterschiedlichen Aspekte gibt es unterschiedliche rechtsstaatskonforme Lösungen, die jeweils einem Interesse den Vorrang vor den anderen einräumen. Zu beachten ist aber in jedem Fall der Opferschutz: Die Anfertigung geheimer Akten über das Leben eines Beobachteten ist an sich schon ein rechtsstaatswidriger Eingriff in die Freiheitssphäre des Betroffenen, und der Rechtsstaat darf diesen Eingriff nicht perpetuieren, indem beispielsweise die Opferakten allgemein zugänglich gemacht werden. In Ungarn gilt derzeit eine gesetzliche Regelung aus dem Jahr 2003.³² Diese nennt in ihrer Präambel als Werte, die sie miteinander in Ausgleich bringen will: die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen, die Kenntniserlangung über die Tätigkeit der Geheimdienste des alten Systems,³³ das Verfassungsinteresse an der Souveränität und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie die Sicherheitsinteressen des Rechtsstaats. Diesem Gesetz unterliegen sämtliche Akten der Staatssicherheit und ähnlicher Repressionsbehörden, die zwischen dem 21. Dezember 1944 und dem 14. Februar 1990 erstellt wurden. Das Gesetz erstreckt sich auch auf Akten außerhalb staatlicher Verwahrung, so dass auftauchende Dokumente aus diesen Beständen auch dann dem Gesetz unterliegen, wenn sie sich in Privatbesitz befinden. Sämtliche vom Gesetz erfassten Akten gehören in die Verwahrung des Historischen Archivs der Staatssicherheitsdienste, das dem Parlament untersteht.

Diese Konzentrierung beim Historischen Archiv ist die institutionelle Voraussetzung dafür, dass die Regeln über den Zugang zu diesen Akten – das Kernstück jeder Gesetzgebung zu Staatssicherheitsakten – eingehalten werden. Diese Zugangsregeln sind ausdifferenziert. Vorrang vor den in der Folge dargestellten Regeln hat der staatliche Geheimnisschutz: Zwar hebt das Gesetz nochmals die Geheimvermerke der sozialistischen Aktenführer auf, aber wenn heute eine Behörde in Übereinstimmung mit der geltenden

³² Gesetz 2003:III über die Aufdeckung der Geheimdiensttätigkeit des früheren Systems und über die Schaffung des Historischen Archivs der Staatssicherheitsdienste vom 14. Januar 2003. In: *Magyar Közlöny* 2003, Nr. 4. Zur Vorgängergesetzgebung *Brunner – Halmai* 34-35.

³³ Diese Kenntnisse sind Informationen von öffentlichem Interesse, die zu erfahren und zu verbreiten jedermann ein in § 61 Absatz 1 der Verfassung garantiertes Grundrecht hat.

Gesetzgebung zum Schutz der Staatsgeheimnisse³⁴ eine Akte erneut als geheim qualifiziert, dann gelten die Zugangsbeschränkungen des Geheimnisschutzes und nicht die nachfolgend dargestellten Regeln des Staatsschutzaktengesetzes.

Jedermann, das heißt, Opfer und Täter, hat Zugang zu den ihn betreffenden Akten. Das Opfer, das vom Gesetz als *Beobachteter* bezeichnet wird, hat zudem Zugang zu den Akten der Täter, die über es Akten angefertigt haben. Damit kann heutzutage der Beobachtete erfahren, wer ihn seinerzeit ausspioniert oder denunziert hat.

Die Wissenschaft hat Zugang zu allen Daten, muss aber die allgemeinen Erfordernisse des Schutzes personenbezogener Daten einhalten. Demnach können Forscher zwar die Akten mit Namen und anderen personenbezogenen Daten einsehen, sie dürfen aber in der Publikation ihrer Forschungsergebnisse diese personenbezogenen Daten nicht nennen. Dennoch sind diese Angaben für die Forschung wichtig, denn sie geben Aufschluss über Geschlecht, Alter, Herkunft und weitere Eigenschaften von Opfern und Tätern. Publiziert werden dürfen sie allerdings nur in statistisch ausgewerteter, jedoch nicht in personalisierter Form.

Die Öffentlichkeit hat grundsätzlich Zugang zu allen Akten, allerdings nur in anonymisierter Form. Ausnahmen von der Anonymisierungspflicht, die den Zugang zu den Akten mit allen personenbezogenen Daten (ausgenommen bestimmte sensible Daten wie Gesundheitszustand) ermöglichen, gelten bei Zustimmung des Betroffenen, ab 30 Jahre nach dem Tod des Betroffenen, wenn die Tatsachen bereits rechtmäßig veröffentlicht wurden, zum Beispiel als Ergebnis eines Lustrationsverfahrens, und wenn sie zur Identifizierung von Personen des öffentlichen Lebens notwendig sind, die offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit waren. Die letztgenannte Bestimmung ermöglicht eine *dezentrale Lustration*, indem sie der Öffentlichkeit den Zugang zu Informationen über Täter gewährt, sofern diese Personen des öffentlichen Lebens sind. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist jedermann berechtigt, ihm zur Verfügung gestellte nicht anonymisierte Daten zu veröffentlichen.

4. 2. Sonstige Quellen

Die Akten der Staatssicherheit als heikle Hinterlassenschaft des alten Regimes unterliegen einer ausführlichen Regelung. Alle anderen Quellen sind rechtlich nicht geregelt. Im Rahmen der Meinungs-, Presse-, Rund-

³⁴ Gesetz 1995:LXV über die Staats- und Dienstgeheimnisse vom 30. Juni 1995. In: *Magyar Közlöny* 1995, Nr. 56.

funk- und Wissenschaftsfreiheit kann jedermann Quellen, in deren Besitz er gelangt, veröffentlichen, über sie sprechen oder publizieren.³⁵

Die rechtliche Grenze ist der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Es ist verboten, über eine Person unwahre oder entstellte Tatsachen zu behaupten. Ansonsten steht es der Wissenschaft, den Medien und auch jedem Privaten frei, sämtliche Quellen zu 1956 zu veröffentlichen, zu kommentieren oder für sich zu behalten.

³⁵ Zur Praxis in Ungarn Krisztián *Ungváry*: Der Umgang mit der kommunistischen Vergangenheit in der heutigen ungarischen Erinnerungskultur. In: Osteuropa-Recht 54 (2008) 1-2, 42-57.